



Anmerkungen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Schon mehrfach hat der BGL zu den verschiedenen Entwürfen der Mantelverordnung und damit auch der Ersatzbaustoffverordnung detailliert Stellung bezogen und stets praktikable Regelungen gefordert, die den umweltpolitischen Schutzziele gerecht werden und dabei vermeidbaren Kostensteigerungen entgegenwirken.

Dazu sind praxisgerechte Kleinmengenregelungen und Bagatellgrenzen für Abfallgemische, einfache Vorgaben für Probenahmen und angepasste Schadstoffgrenzwerte auf dem Niveau der Nachbarländer erforderlich, denn der bürokratische Aufwand hat ein Ausmaß erreicht, das für Kommunen, private Bauherren und die Betriebe des Garten- und Landschaftsbau nicht mehr akzeptabel ist.

Wir befürchten, dass immer mehr Bodenaushub, unbelastetes organisches Material und Grünschnitt aus der Pflege von Gärten und Parkanlagen auf Deponien abgelagert wird. Die Verwertung und der Wiedereinbau von Bodenaushub werden immer schwieriger und teurer.

Außerdem ist uns die Beibehaltung der Sonderregelung zur Freistellung von Tennenbelägen in Ziegelbauweise wichtig – speziell von solchen Dünnschicht-Bauweisen aus Ziegelmaterial geht keine Gefährdung des Grundwassers aus –, denn die Anlage, Sanierung und Pflege von Sportstätten hat in der globalen gesundheitlichen Situation einen hohen Stellenwert und sollte nicht durch bürokratische Hürden gefährdet werden.

Hinsichtlich der Verwendung von Recycling-Material empfiehlt der BGL konkret ein Erhalt der Verwendbarkeit von sogenanntem RW1 und RW2 Recyclingmaterial sowie RC für den offenen Wegebau. RW1- und RW2-Materialien sind bei Einhaltung der vorgegebenen Einbaubedingungen und -kriterien unbedenklich einsetzbar. Ein genereller Ausschluss von RC-Materialien im offenen Wegebau hätte insbesondere im Landschaftsbau weitreichende Konsequenzen.

Die in dem Verordnungstext erkennbaren Bestrebungen zur Verbesserung der Recycling-Systeme werden ausdrücklich begrüßt. Konkret wird jedoch die sachgerechte Verwertung nicht gefördert, sondern vielmehr erschwert. Die Image- und Akzeptanzschwierigkeiten der Recycling-Materialien bestehen bei öffentlichen wie privaten Bauherren gleichermaßen und sind offenbar auch durch deutlich günstigere Preise der RC-Materialien nicht zu lösen. Hier bedarf es neuer Konzepte. Auf den Baustellen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau fallen aber stets nur geringe Kleinmengen von Bauabfällen mineralischer Baustoffe an, so dass die umfangreiche Aufbereitung und Wiederverwendung für unsere Betriebe nicht praxisrelevant ist.

Nach unserer Auffassung sind überdies die Vorgaben und Standards der im GaLaBau besonders relevanten und jüngst überarbeiteten Norm DIN 18915 besonders hilfreich, um Böden nachhaltig zu schützen. Vor diesem Hintergrund sollte die neue Bodenschutznorm auch als Standard in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung konkret benannt werden.

Da, wie bereits erwähnt, auf den Baustellen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus vielfach nur geringe Mengen an mineralischen Baustoffen anfallen, sind die umfangreichen Forderungen zur Aufbereitung und Wiederverwendung für unsere Betriebe weithin überzogen und in der Praxis kaum umsetzbar. Bewährte Länderregelungen sind dagegen nicht vorgesehen. Ergänzend ist es nach unserer Auffassung wichtig, die Bauherren als Verursacher der Baumaßnahme in die Pflicht als Abfallerzeuger zu nehmen.

Einerseits vermindern die Regelungen nicht die bestehenden Akzeptanzprobleme von mineralischen Ersatzbaustoffen, andererseits kommt es auch zu einem unnötigen Anstieg der Deponierung von Böden und mineralischen Ersatzbaustoffen mit der Folge, dass Deponieraum nicht mehr ausreicht und die Kosten für die anliefernden Betriebe ansteigen werden. Gerade vor dem Hintergrund knappen Wohnraums darf es bei der Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub nicht zu unverhältnismäßigen Kostensteigerungen kommen. Dies würde die erforderliche Bautätigkeit deutlich verteuern.

Schlussendlich ist zu festzustellen, dass die im Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannten Kriterien zur Gütesicherung vom GaLaBau durchweg begrüßt und als richtig empfunden werden. Gütesicherungssysteme verbessern für die Betriebe des GaLaBaus die Planung, Kalkulation und Ausführung.